



Verfügung vom Datum Vfg **8. Mai 2001**

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Kyburg ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 22. September bis 23. Oktober 2000 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

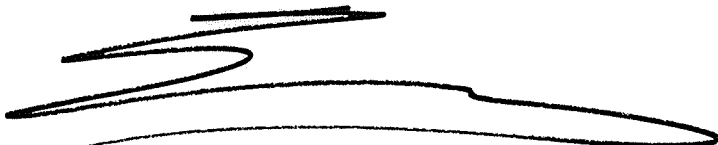
- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Kyburg wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:1'000, Nr. 2000/1, vom 23. August 2000, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Kyburg wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

Abteilung Wald

IV. Mitteilung an:

- Gemeinderat Kyburg, 8314 Kyburg
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion,
3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 8, J. Herter-Leu, Riedhofstr. 62, 8408 Winterthur
- Förster B. Riget, Försterhaus, 8314 Kyburg

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



U. Strauss, Kantonsförster

8. Mai 2001 /sz